

STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN TOGGENBURG

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Sitz

Die FDP.Die Liberalen Toggenburg will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises Toggenburg wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Schweiz und der FDP.Die Liberalen Kanton St.Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereines ist am Wohnort der/des Regionalparteipräsidentin/Regionalparteipräsidenten.

Art. 2 Tätigkeit

Die Regionalpartei FDP.Die Liberalen Toggenburg übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 im Wahlkreis Toggenburg aus.

Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied kann jede Schweizerbürgerin/jeder Schweizerbürger oder jede Ausländerin/jeder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Art. 4 Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einer Ortspartei im Wahlkreis oder in begründeten Fällen durch Beitritt in die Regionalpartei Toggenburg. Die Aufnahme erfolgt durch die zuständige Instanz.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären zuhanden der für die Aufnahme zuständigen Instanz.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die für die Aufnahme zuständige Instanz, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

Organe der Regionalpartei

Art. 8 Organe

Die Organe der Regionalpartei FDP.Die Liberalen Toggenburg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Parteileitung
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch den Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Art. 11 Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Art. 12 Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei FDP.Die Liberalen Toggenburg. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Regionalpartei zusammen und steht unter dem Vorsitz der Regionalparteipräsidentin/des Regionalparteipräsidenten, bei deren/dessen Verhinderung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

Art. 13 Einberufung und Zusammentritt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von drei Mitgliedern der Parteileitung
- b) einer Ortspartei
- c) der Kontrollstelle
- d) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Regionalpartei FDP. Die Liberalen Toggenburg

Art. 14 Einladung, Traktanden, Anträge

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Sie kann elektronisch erfolgen. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 15 Zuständigkeiten

Sie ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für öffentliche Ämter im Wahlkreis, die der Volkswahl unterliegen
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Kantonalpartei
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- d) Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- e) Entlastung der Parteileitung
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- g) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Wahlkreisebene
- h) Stellungnahme zu Abstimmungen, Wahlen und aktuellen Geschehnissen auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene (auf Antrag der Parteileitung)
- i) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften
- j) Wahl der/des Regionalparteipräsidentin/Regionalparteipräsidenten und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung
- k) Wahl der Kontrollstelle
- l) Abberufung der gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle (vgl. Art. 11)
- m) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- n) Anträge der Mitglieder

- o) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- p) Erlass und Revision der Statuten

Art. 16 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimme, soweit die Statuten nicht ein Zweidrittelsmehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidatinnen/die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende/der Vorsitzende gestimmt hat.

Parteileitung

Art. 17 Bedeutung

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Regionalpartei FDP.Die Liberalen Toggenburg.

Art. 18 Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Regionalparteipräsidentin/Regionalparteipräsident
- b) Präsidentinnen/Präsidenten der Ortsparteien im Wahlkreis (ex-officio) oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- c) Präsidentin/Präsident der Jungfreisinnigen Toggenburg (ex-officio)
- c) eidgenössische und kantonale Parlamentarier aus dem Wahlkreis (ex-officio)
- d) nach Bedarf weitere 1 bis 7 durch die Mitgliederversammlung frei gewählte Mitglieder

Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. j dieser Statuten selber. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen einzelne Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Für die Zusammensetzung der Parteileitung sollen bei den frei wählbaren Mitgliedern geographische Aspekte mitberücksichtigt werden.

Art. 19 Stimmrecht, Beschlussfassung

Die Parteileitung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Situation.

Art. 20 Einberufung

Die Parteileitung wird durch die Regionalparteipräsidentin/den Regionalparteipräsidenten schriftlich unter Angaben der Traktanden in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Art. 21 Zuständigkeit

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Regionalpartei im Allgemeinen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Koordination der Tätigkeit der Mitgliederversammlung
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Regionalpartei FDP.Die Liberalen Toggenburg
- e) Weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
- f) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- g) Kontakt mit den übrigen Parteien im Wahlkreis
- h) Ausarbeitung von Wahlvorschlägen zuhanden der Kantonalpartei für öffentliche Ämter im Wahlkreis und im Kanton
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen, Wahlen und aktuellen Geschehnissen auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene

Kontrollstelle

Art. 22 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Regionalpartei FDP.Die Liberalen Toggenburg und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder als Kontrollstelle, wobei die Berichte zu zweien zu unterzeichnen sind.

Finanzen der Regionalpartei

Art. 23 Finanzen

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag, welcher bei den Ortsparteien erhoben wird.
- b) Mitgliederbeiträge von CHF 100.00 für die Einzelmitgliedschaft bzw. CHF 150.00 für die Familienmitgliedschaft in der Regionalpartei Toggenburg. 30% dieses Beitrages gehen an die Ortsparteien, in welcher das Mitglied Wohnsitz hat.
- c) Mandatar-Beiträge auf Stufe Wahlkreis
- d) Freiwillige Zuwendungen
- e) Sammlungen in Absprache mit den Ortsparteien

Statutenrevision und Auflösung

Art. 24 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen. Die Statutenrevision bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 25 Auflösung

Die Regionalpartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.

Lichtensteig, 13. Mai 2019

Simon Seelhofer
Präsident

Andrea Abderhalden
Aktuarin